**Amtsgericht Siegburg**
**Pressestelle**

# Pressemitteilung

19.05.2016



Aktenzeichen
**PM 3/16**

Richter am Amtsgericht
Christoph Turnwald
Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-399

Richter am Amtsgericht
Hauke Rudat
stellv. Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-397

## Brandstiftung und Tötung des Ponys „Mario“: Urteil verkündet

Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Siegburg hat heute Nachmittag das Urteil gegen die 20-jährige Angeklagte verkündet:

Die Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Brandstiftung (§ 306 StGB) in Tateinheit mit Sachbeschädigung (§ 303 StGB) in drei Fällen sowie wegen der Tötung eines Wirbeltieres (§ 17 TierSchG) in Tateinheit mit Diebstahl (§ 242 StGB) unter Einbeziehung der Jugendstrafe aus einem früheren Urteil des Amtsgerichts Krefeld zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Da die Jugendstrafe die Grenze von zwei Jahren überschreitet, kommt eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Betracht.

Unter anderem aufgrund ihrer geständigen Einlassung sind die Richter zu der Überzeugung gelangt, dass die Angeklagte die ihr vorgeworfenen Taten begangen habe. Danach habe sie Ende Mai / Anfang Juni 2015 mehrere Heu- und Strohballen an einem hölzernen Pferdeunterstand in Troisdorf angezündet und dadurch unter anderem drei Sättel und ein Steigbügel beschädigt. Der Sachschaden belaufe sich auf rund 6.000,00 Euro. Anschließend habe die Angeklagte das auf der benachbarten Pferdekoppel gehaltene Shetlandpony namens „Mario“ mit zahlreichen Messerstichen getötet und den zerteilten Kadaver in einem benachbarten Waldstück abgelegt. Wenige Tage später habe sie erneut Stroh und Pferdedecken an dem Holzunterstand angezündet; diesmal habe das Feuer auf den Holzunterstand übergriffen.

Nach Anhörung eines psychiatrischen Sachverständigen gehen die Richter davon aus, dass sich die Angeklagte aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung in Form einer schweren kombinierten Persönlichkeitsstörung bei Tatbegehung im Zustand einer verminderten Schuldfähigkeit befunden habe.

Anschrift
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg
Telefon
02241 305-0
Telefax:
02241/305-270

Verkehrsanbindung:
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Bahnhof;
Parkplätze /-häuser
Zentrum Markt

# Pressemitteilung



Da die Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch keine 21 Jahre alt war und bei ihr erhebliche Entwicklungsdefizite festzustellen seien, kommt aus der Sicht der Richter das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Gemäß § 18 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz ist eine Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Davon ausgehend hält das Gericht die oben genannte Jugendstrafe für erforderlich. Strafmildernd sei dabei unter anderem zu berücksichtigen, dass die Angeklagte weitgehend geständig gewesen sei und sich bei der traumatisierten Nebenklägerin persönlich entschuldigt habe.

Einzubeziehen sei die Vorstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Krefeld, das die Angeklagte wegen der Tötung zweier Schafe und eines Zwergponys im Dezember 2013 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt hatte.

Das heutige Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Christoph Turnwald
Pressedezernent